



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 17

31.07.2013

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen | 2 |
| Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U 1 – Gewerbegebiet Niermannsweg / Max-Planck-Straße – vom 31.07.2013 | 2 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg - Aufstellungsbeschluss | 6 |
| Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg - vom 31.07.2013 | 8 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. H 50 - Kastanienstraße - Aufstellungsbeschluss | 12 |
| Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 50 - Kastanienstraße - vom 31.07.2013 | 14 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. H 48 - Sandheider Markt - Aufstellungsbeschluss | 17 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. H 49 - Klein Thekhaus - Aufstellungsbeschluss | 19 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. U 5 - Gewerbegebiet nordöstl. Heinrich-Hertz-Straße - Aufstellungsbeschluss | 21 |
| Sitzungstermine | 23 |

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen

Die Vorschlagsliste der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal und der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt im Jugendamt der Stadt Erkrath, Klinkerweg 7, in der Zeit vom 01.08.2013 bis 15.08.2013 öffentlich aus.

Die Vorschlagsliste ist abschließend vom Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 aufgestellt worden.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Erkrath, den 30.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/ Max-Planck-Straße – vom 31.07.2013

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 25.03.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/ Max-Planck-Straße – beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Erkrath am 13.09.2012 bestätigt. Die Bestätigung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 31.10.2012 im Amtsblatt bekanntgemacht. Am 02.05.2013 wurde der Auf-

stellungsbeschluss erneut bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Flurstück 380, Gemarkung Erkrath, Flur 27 |
| im Osten | durch die Flurstücke 116 und 280, Gemarkung Erkrath, Flur 27 |
| im Süden | durch das Flurstück 271 und 269, Gemarkung Erkrath, Flur 27 |
| im Westen | durch den Niemannsweg |

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 17.06.2013.

Es ist folgendes Grundstück betroffen:
Flurstück 381, Gemarkung Erkrath, Flur 27

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Be-

schluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen.

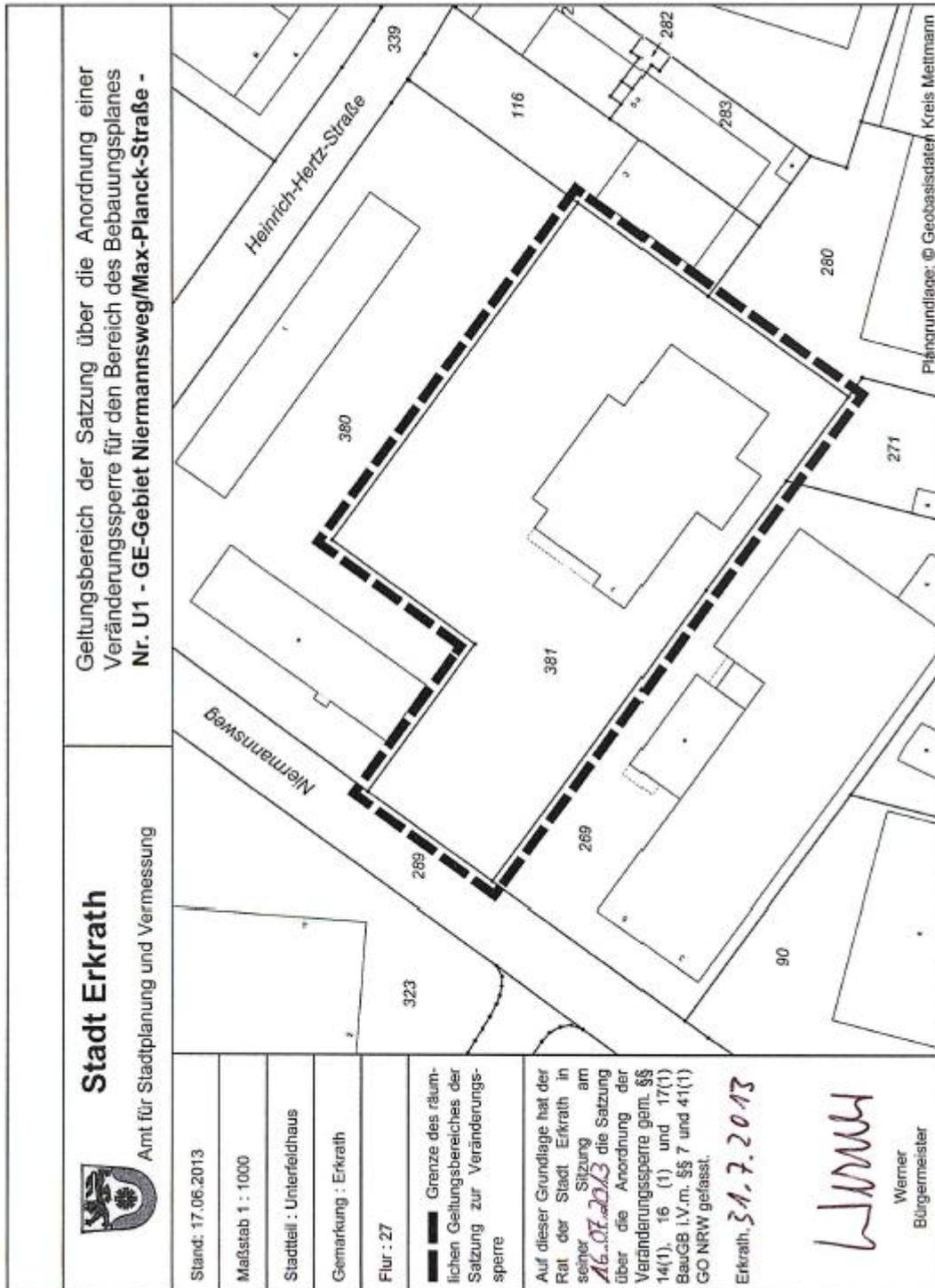
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/ Max-Planck-Straße – liegt nach

§ 16 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit dem Stand vom 17.06.2013



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplan Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

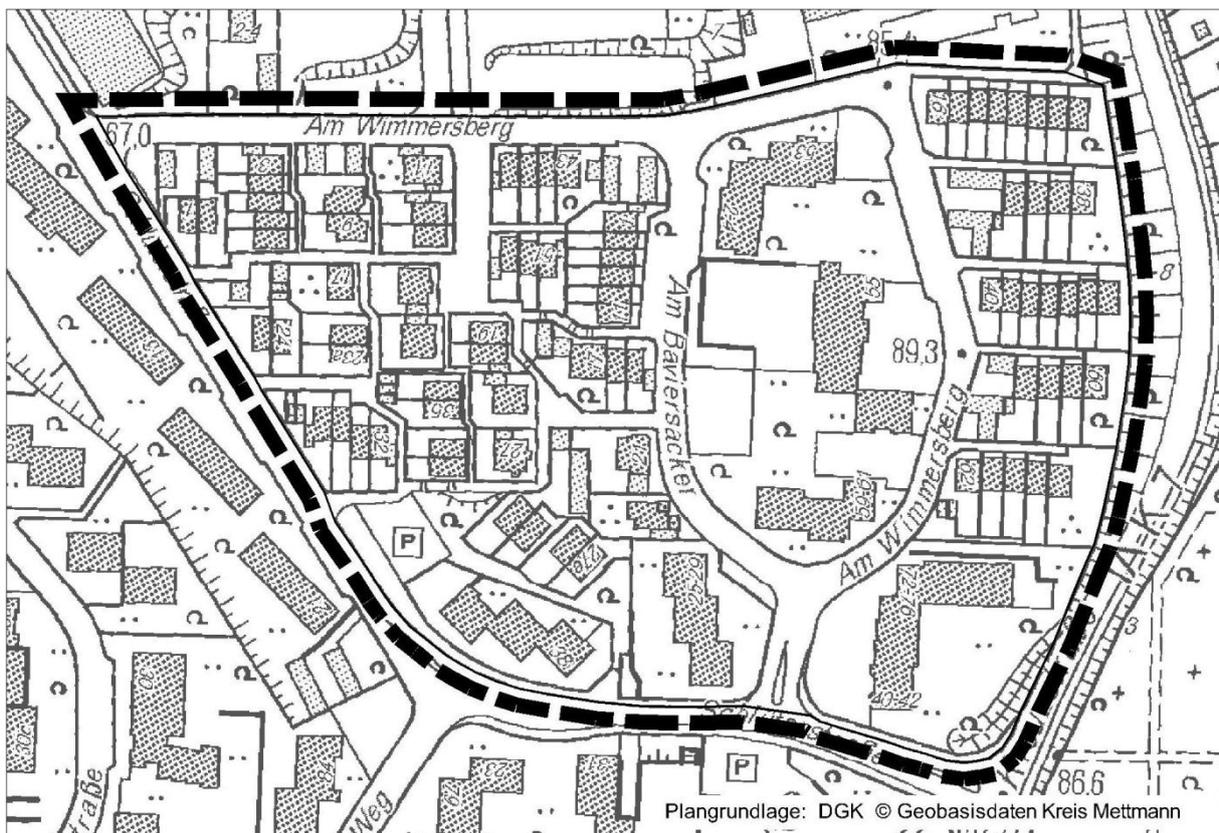
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I . 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die Errichtung von funktechnischen Anlagen zur Sicherstellung der optischen Ruhe zu beschränken und entsprechend des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch die Umsetzung des vom Rat der Stadt Erkrath beschlossenen Mobilfunkversorgungskonzeptes zu sichern.

Die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne bleiben bestehen und werden lediglich durch die textlichen Festsetzungen des neuen Bebauungsplans Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – ergänzt.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – wird in etwa begrenzt:
im Nordendurch die Straße Am Wimmersberg
im Osten durch die Kreuzstraße
im Süden durch die Schlüterstraße
im Westendurch die Schlüterstraße.



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg– vom 31.07.2013

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16. Juli 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

| | |
|-----------|---------------------------------|
| im Norden | durch die Straße Am Wimmersberg |
| im Osten | durch die Kreuzstraße |
| im Süden | durch die Schlüterstraße |
| im Westen | durch die Schlüterstraße |

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Es sind folgende Flurstücke im Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Erkrath Flur 10 Flurstücke:

170, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 531, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 816, 822, 823, 826, 861, 864, 868, 869, 870, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 887, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 902, 909, 910, 911, 912, 916, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 930, 931, 935, 936, 937, 939, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 964, 965, 967, 968, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 988, 989, 995, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1018, 1096, 1101, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1117, 1134, 1136, 1137, 1138, 1140, 1141, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1223, 1233, 1234, 1235.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschenfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 29 – Südlicher Wimmersberg – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplan Nr. H 50 – Kastanienstraße –
Aufstellungsbeschluss**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I . 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

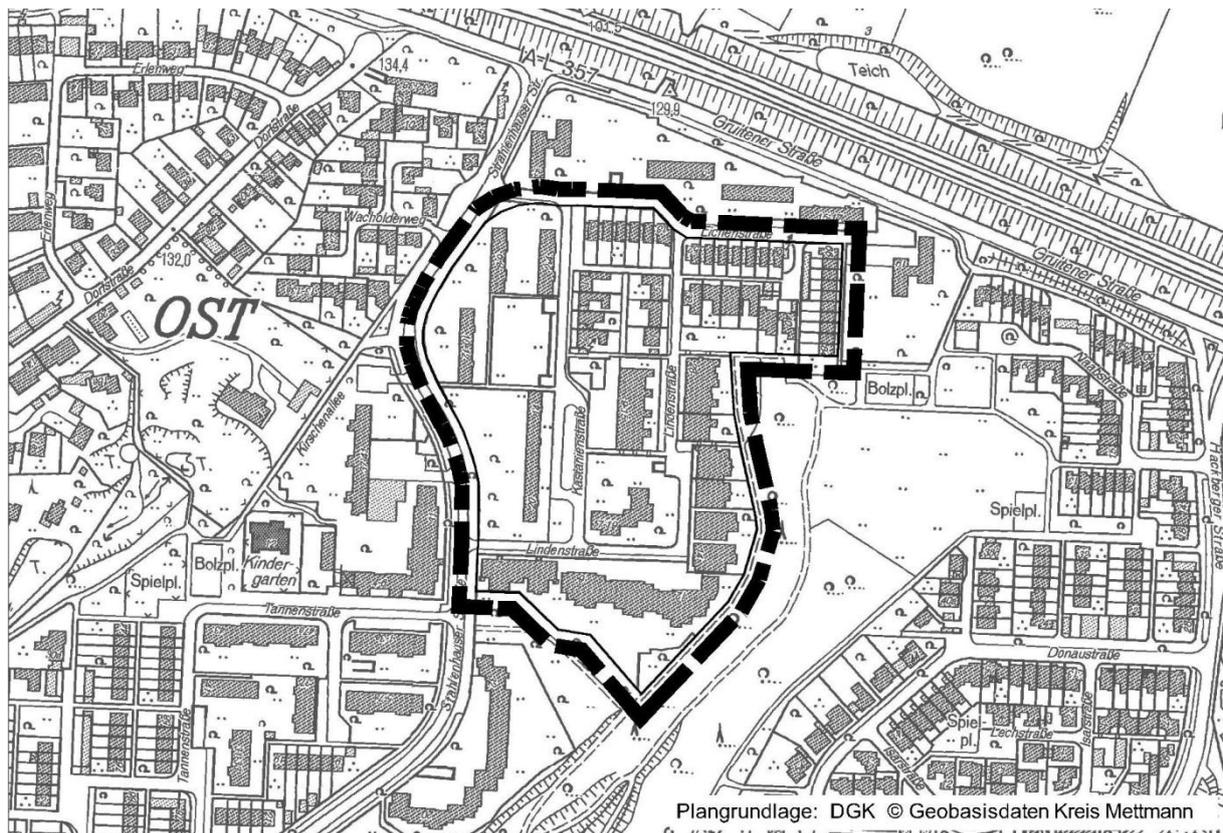
Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die Errichtung von funktechnischen Anlagen zur Sicherstellung der optischen Ruhe zu beschränken und entsprechend des § 1 Absatz 6 Nr. 11 Baugesetzbuch die Umsetzung des vom Rat der Stadt Erkrath beschlossenen Mobilfunkversorgungskonzeptes zu sichern.

Die aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne bleiben bestehen und werden lediglich durch die textlichen Festsetzungen des neuen Bebauungsplans Nr. H 50 – Kastanienstraße – ergänzt.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 50 – Kastanienstraße – wird in etwa begrenzt:

| | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die Eichenstraße |
| im Osten | durch den innerstädtischen Grünzug |
| im Süden | durch den innerstädtischen Grünzug und die Wohnbebauung an der Stahlenhauser Straße |
| im Westen | durch die Stahlenhauser Straße. |



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. H 50 – Kastanienstraße –
vom 31.07.2013**

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 16. Juli 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 50 – Kastanienstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Eichenstraße |
| im Osten | durch den innerstädtischen Grünzug |
| im Süden | durch den innerstädtischen Grünzug und die Wohnbebauung an der Stahlenhauser Straße |
| im Westen | durch die Stahlenhauser Straße |

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Es sind folgende Flurstücke im Geltungsbereich betroffen:

Gemarkung Hochdahl Flur 33 Flurstücke:

53, 54, 55, 67, 149, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 175, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 195, 196, 201, 202, 204, 205, 206, 214, 229, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 252, 253, 256, 259, 260, 261, 264, 266, 267, 268, 275, 277, 283, 291, 292, 293, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 326, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Absatz 1 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Absatz 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen. Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Absatz 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Absatz 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Absatz 1 oder § 41 Absatz 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. H 50 – Kastanienstraße – liegt nach § 16 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 10 Absatz 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplan Nr. H 48 – Sandheider Markt –
Aufstellungsbeschluss**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

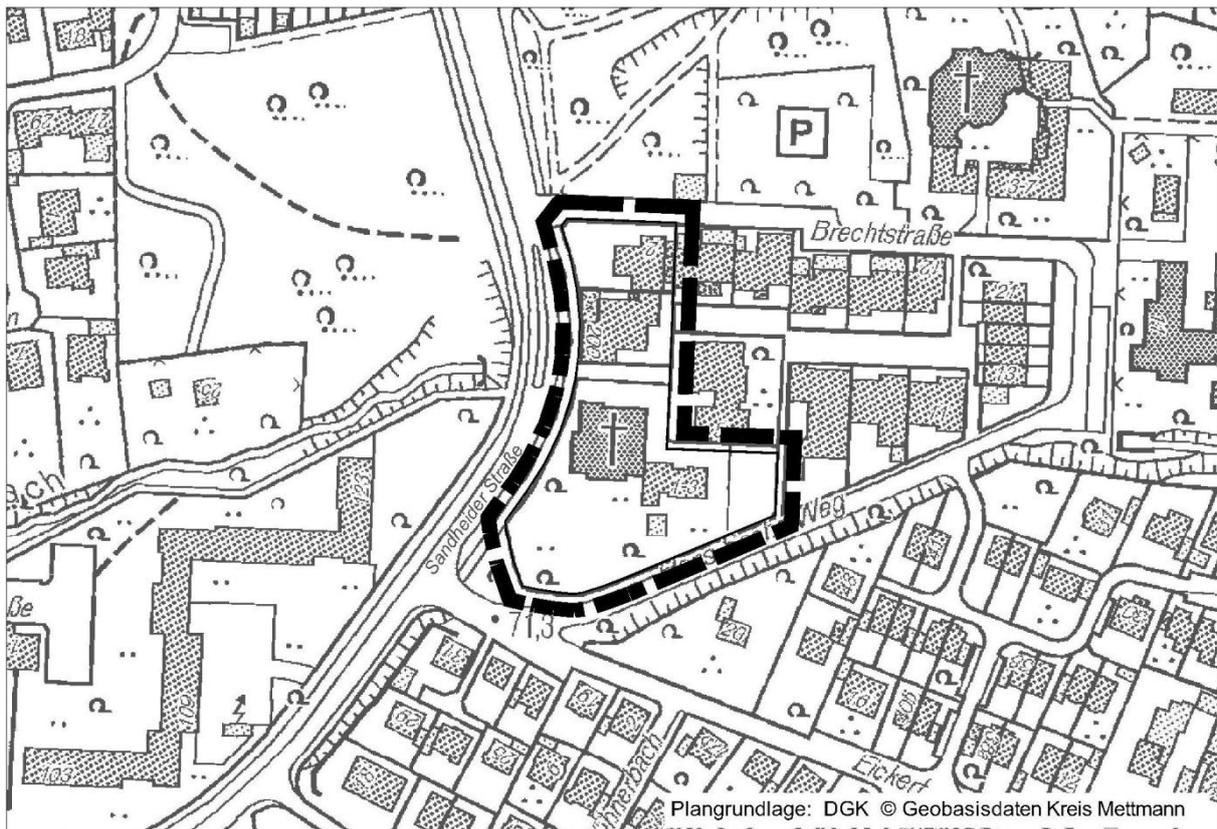
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I . 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die Errichtung von Werbeanlagen im Geltungsbereich zu steuern, um ein attraktives und einheitliches Erscheinungsbild des Sandheider Marktes zu sichern.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 48 – Sandheider Markt – wird in etwa begrenzt:

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Brechtstraße |
| im Osten | durch die Wohngebäude Brechtstraße 4 und Hans-Sachs-Weg 5, sowie den Sandheider Markt |
| im Süden | durch den Hans-Sachs-Weg |
| im Westen | durch die Sandheider Straße |



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 20.06.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplan Nr. H 49 – Klein Thekhaus –
Aufstellungsbeschluss**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

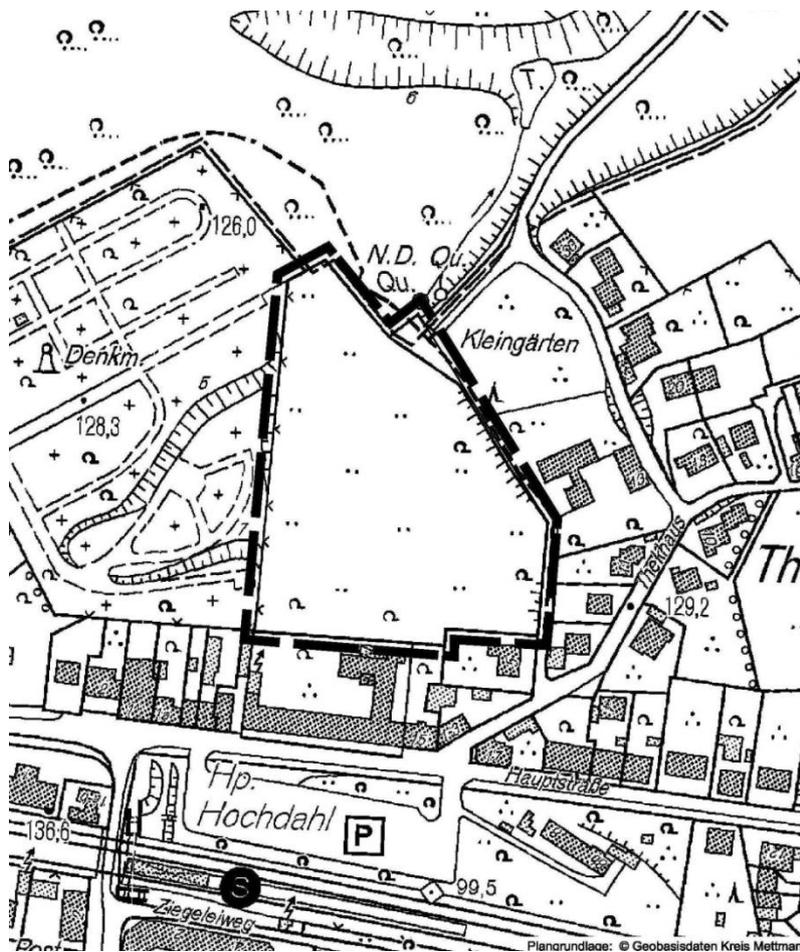
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I . 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bauleitplans beschlossen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die Errichtung von baulichen Anlagen zu steuern, um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Dabei sollen die Konflikte zwischen einer landwirtschaftlichen Nutzung auf der einen und der Wohnnutzung, dem Naturschutz und den Belangen der Friedhofsnutzung auf der anderen Seite bewältigt werden.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 49 – Klein Thekhaus – wird in etwa begrenzt:

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet Neandertal |
| im Osten | durch die Wohnbebauung an der Straße Thekhaus |
| im Süden | durch die Wohnbebauung an der Hauptstraße |
| im Westen | durch den Friedhof an der Neanderkirche |



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit dem Datum vom 01.07.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
Bebauungsplan Nr. U 5 – Gewerbegebiet nordöstl. Heinrich-Hertz-Straße –
Aufstellungsbeschluss**

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung:

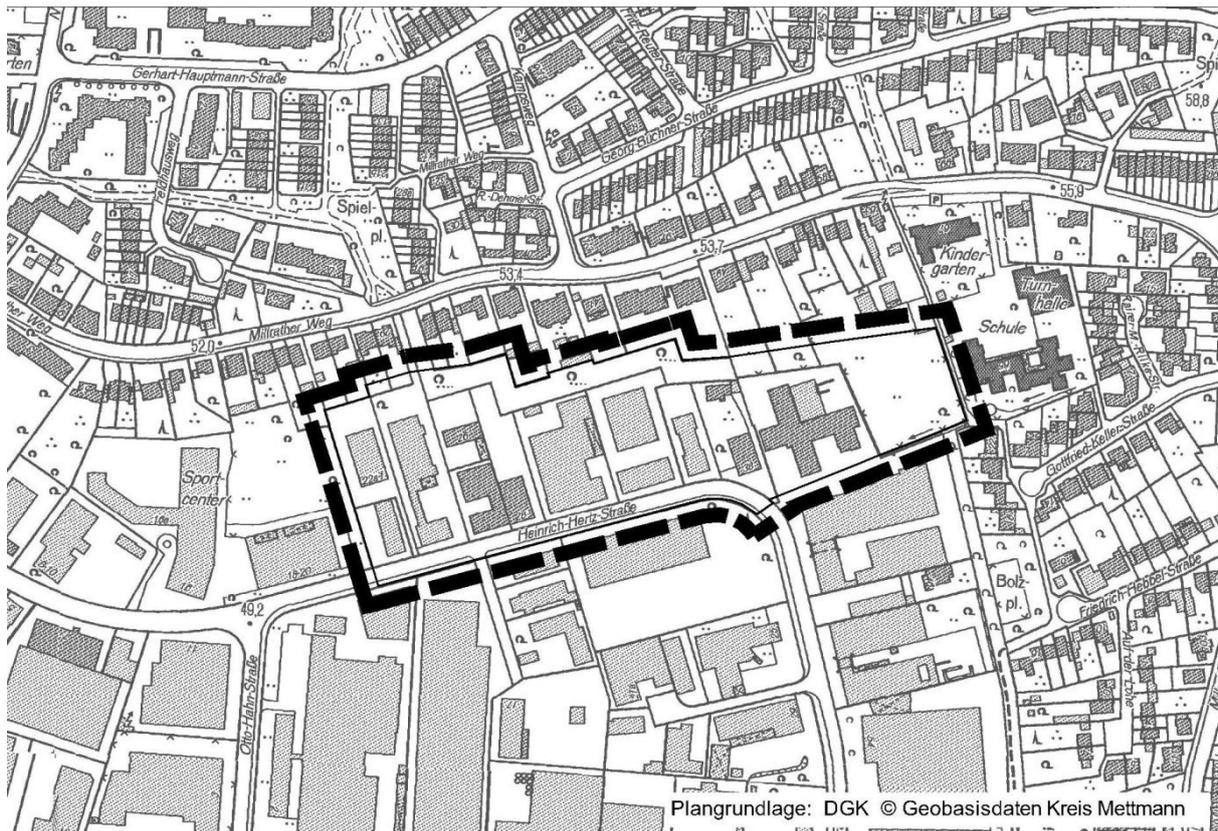
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 29. Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung verfolgt das Ziel, die grundsätzliche Nutzung Gewerbegebiet beizubehalten, dabei aber Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe auszuschließen sowie die Festsetzungen zum Immissionschutz zu überarbeiten. Darüber hinaus werden die Festsetzungen zur Geschossigkeit durch Regelungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe ersetzt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Unterfeldhaus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. U 5 - Gewerbegebiet nordöstl. Heinrich-Hertz-Straße - umfasst ein Gebiet, das in etwa begrenzt wird:

| | |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Wohnbebauung des Millrather Weges |
| im Osten | durch die Schule/ Kindergarten am Millrather Weg |
| im Süden | durch die Bebauung der Heinrich-Hertz-Straße 40 und die südliche Straßenbegrenzungslinie der Heinrich-Hertz-Straße |
| im Westen | durch die Bebauung der Heinrich-Hertz-Straße 20 und 20a-f |



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Baugebietes mit Datum vom 19.06.2013

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 31.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**August 2013**

| | | | | |
|-----------|----------|------------|-----------|---|
| Jugendrat | Dienstag | 27.08.2013 | 10:00 Uhr | Jugendcafé am Skaterpark, Sedentaler Str. 112 |
|-----------|----------|------------|-----------|---|

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
